

Art. 6 UBestÄndG

Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts

Bundesrecht

Titel: Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: UBestÄndG

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Gesetz

Art. 6 UBestÄndG – Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 1 bis 5, 7 bis 10 Buchstabe a und b sowie Artikel 3 und 5 treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.